

FAQ-Liste zum § 72a Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), Stand: 01.03.2017

Die folgende FAQ-Liste ist ergänzend zur Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII zu verstehen. Sie enthält Fragestellungen, die im Rahmen der Umsetzung entstanden sind.

Die Arbeitshilfe kann auf der Homepage des KVJS unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html>

Frage	Antwort / Sachverhalt
<p>Gibt es anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 Jugendbildungsgesetz (JBG), die nicht selbst vom Landkreis anerkannt wurden?</p>	<p>Ja, dies können Träger sein, die entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund § 11 Abs. 2 Landesjugendwohlfahrtsgesetz (LJWG) und § 17 Abs. 2 JBG zum 01.07.1975 (Inkrafttreten des JBG) bereits als Untergliederungen, Mitgliedsverbände und Mitgliedseinrichtungen eines anerkannten Trägers oder Verbandes geführt wurden und deshalb als anerkannt gelten - oder später hinzugekommene Untergliederungen, Mitgliedsverbände und Mitgliedseinrichtungen nach § 17 Abs. 3 JBG die von der Anerkennung des Trägers oder Verbandes mit umfasst sind, weil sie die entsprechenden Kriterien erfüllen - oder landesweit/bundesweit anerkannte Träger mit Sitz im Kreis, von deren Anerkennung der Kreis keine Kenntnis hat (diese zuletzt genannt Möglichkeit trifft in sehr seltenen Fällen zu).

<p>Warum gibt es in verschiedenen Empfehlungen teils unterschiedliche Aussagen in Bezug auf das Thema der Dokumentation?</p>	<p>Im Frankfurter Kommentar und in der Empfehlung des Deutschen Vereins vom November 2012 gibt es zum Thema der Dokumentation unterschiedliche Rechtsauffassungen. Die Empfehlungen in der Arbeitshilfe beziehen sich auf den Gesetzestext und auf die 7. Auflage des Frankfurter Kommentars, der auch im Literaturverzeichnis der Arbeitshilfe genannt ist. In der Arbeitshilfe wird auf Seite 5 auf die Punkte Datenschutz und Dokumentation eingegangen.</p>
<p>Wie wird der Begriff "freie Träger der Jugendhilfe" definiert?</p>	<p>Im SGB VIII ist der Begriff „Träger der freien Jugendhilfe“ nicht definiert. Die im Gesetz genannten anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sind Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII), Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Abs.3 SGB VIII) sowie Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend (§ 11 Abs. 2 S.1 SGB VIII). Neben diesen explizit genannten können natürliche oder juristische Personen Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII sein.</p>
<p>Müssen Vereinbarungen mit kreisangehörigen Gemeinden geschlossen werden?</p>	<p>Gemeinden sind in der Regel keine Träger der Jugendhilfe. In den Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (Seite 29) wird empfohlen, alle kreisangehörigen Gemeinden, die nicht selbst örtliche öffentliche Träger sind, als Adressatenkreis der Vereinbarungen mit aufzunehmen.</p>

<p>Schließt § 72a SGB VIII auch kirchliche Träger mit ein?</p>	<p>§ 72a Abs. 4 SGB VIII schließt auch kirchliche Träger mit ein.</p>
<p>Welche Handlungsalternativen bestehen, wenn ein freier Träger den Abschluss einer Vereinbarung verweigert?</p>	<p>Generell sollte in einem Aushandlungsprozess zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe versucht werden eine Lösung zu finden, die für beide Seiten tragbar ist. Verweigert der freie Träger der Jugendhilfe grundsätzlich den Abschluss einer Vereinbarung, kann dies dazu führen, dass der öffentliche Träger dem freien Träger die finanzielle Förderung versagt (§ 74 SGB VIII). Ggf. kann der öffentliche Träger die Kündigung einer Entgeltvereinbarung prüfen.</p>
<p>Kann ein regelmäßiger Abgleich der MiStra-Listen den Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII ersetzen?</p>	<p>Die Mitteilung von Strafsachen (MiStra) zum Schutz von Minderjährigen (Nr. 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) erfolgt an das Jugendamt, wenn nach Ansicht der übermittelnden Stelle (Gericht oder Staatsanwaltschaft) Tatsachen bekannt werden, die zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen notwendig sind. Der Abgleich von Mistra-Listen ersetzt den Abschluss von Vereinbarungen nicht. Es ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da der Verpflichtungsgrad einer Vereinbarung durch eine Abgleich mit MiStra nicht erreicht werden kann.</p>
<p>Welcher Personenkreis muss nach § 72a Abs. 4 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?</p>	<p>Neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe qualifizierte Kontakte zu Kindern und/oder Jugendlichen haben. Qualifizierte Kontakte bedeuten, dass der Kontakt auf Grund von Art, Intensität und Dauer den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglicht.</p>

	<p>Daraus folgt, dass der öffentliche Träger in Zusammenwirken mit dem freien Träger der Jugendhilfe festlegt, welche Tätigkeiten qualifizierte Kontakte umfassen. Die dadurch entstehende Diskussion ermöglicht eine Sensibilisierung zum Thema Kinderschutz bei den jeweiligen Trägern. Dieser Anlass kann dazu genutzt werden, Schutz- und Präventionskonzepte zu entwickeln bzw. bestehende zu überarbeiten.</p>
<p>Wird der Abschluss einer Vereinbarung durch das Formulieren einer gemeinsamen Grundhaltung bzw. Erklärung/Leitlinie ersetzt?</p>	<p>Der § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII mit den Trägern der freien Jugendhilfe. Eine gemeinsame Erklärung fällt unter die Einbettung im Rahmen eines Präventions- und Schutzkonzepts, der Abschluss einer Vereinbarung wird dadurch nicht ersetzt.</p>
<p>Kann eine Vereinbarung mit einem Zusammenschluss von Verbänden getroffen werden, die dann auch für die Mitgliedsverbände gilt?</p>	<p>In einem überschaubaren Wirkungskreis (z. B. Kreisebene) kann mit einem Zusammenschluss von Verbänden eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Damit die erforderliche Bindungswirkung für die einzelnen Vereine und Verbände entsteht, müssen diese den Beitritt zu der Vereinbarung schriftlich erklären.</p>

Wie ist die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen bei der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Flüchtlingsfamilien zu beurteilen?

"Nicht jede Betätigung in der Kinder- und Jugendhilfe soll zur Vorlagepflicht des Führungszeugnisses führen. Vielmehr muss die Person unter Verantwortung des öffentlichen oder freien Trägers Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Zudem muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, ob aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen die Aufgaben erst nach Einsichtnahme des Führungszeugnisses ausgeübt werden dürfen." (Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 72a Rn. 14). Der kurzfristige und spontane Einsatz freiwilliger Helfer zählt nicht zum Einsatz Ehrenamtlicher unter Verantwortung eines Trägers.

Folglich ist die Arbeit ehrenamtlicher Personen mit Flüchtlingsfamilien danach zu beurteilen, ob die Arbeit unter Verantwortung eines Trägers auf gewisse Dauer geplant ist. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist entsprechend dem Sinn und Zweck der Vorschrift weit auszulegen. Findet eine ehrenamtliche Tätigkeit unter Verantwortung einer Gemeinde oder eines freien Trägers regelmäßig statt, so ist die Vorlage eines Führungszeugnisses bzw. der Abschluss einer Vereinbarung zu bejahen. „Findet ehrenamtliches Engagement von Privatpersonen für Flüchtlingsfamilien unter dem Dach des Trägers der öffentlichen oder eines Trägers der freien Jugendhilfe statt, gelten die Standards des § 72A SGB VIII im gleichen Rahmen wie für andere ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb der Kinder und Jugendhilfe.“ (Das Jugendamt, 2016, H. 4, S. 201)

Bei der Prüfung der Vorlagepflicht eines Führungszeugnisses sind die im Gesetz genannten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

	<p>Des Weiteren wäre es denkbar, dass das Umsetzungskonzept vorsieht „ [...] die Ausgabe noch gespendetem Spielzeug durch Ehrenamtliche oder die Begleitung sog. Spielgruppen bei gleichzeitiger Anwesenheit einer erwachsenen Begleitperson des Kindes und /oder unter permanenter Begleitung auch einer Fachkraft der Jugendhilfe ohne Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zuzulassen.“(Das Jugendamt, 2016, H. 4, S. 201)</p>
<p>Wie ist die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen bei Ehrenamtlichen- oder Nebenamtlichen mit Wohnsitz im Ausland zu handhaben?</p>	<p>Das BZRG sieht nach § 30 Abs. 3 vor, dass ein Antragssteller, der außerhalb des Geltungsbereiches des BZRG wohnt, einen Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen kann.</p> <p>Es sollte jedoch bedacht werden, inwieweit ein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht aussagekräftig ist, wenn die Person bereits seit längerer Zeit im Ausland lebt, da hier nur Verurteilungen durch deutsche Gerichte erfasst werden. Deshalb wird empfohlen bei diesem Personenkreis auch eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.</p>
<p>Welche Änderungen ergeben sich durch die Reform des Strafgesetzbuches (StGB) vom 11.10.2016 und 04.11.2016 für den § 72a SGB VIII?</p>	<p>Die Reformen des Strafgesetzbuches (StGB) vom 11.10.2016 und 04.11.2016 hatten auch eine Änderung des § 72a SGB VIII zur Folge. Der Katalog der Straftatbestände in § 72a SGB VIII wurde erweitert um § 184i StGB (sexuelle Belästigung) und § 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen).</p>